

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 05/2018



Veröffentlicht am: 26.02.2018

SATZUNG ZUR SICHERUNG UND ENTWICKLUNG VON QUALITÄT IN STUDIUM UND LEHRE AN DER OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Auf Grundlage des § 3 Abs. 14 i.V.m. den § 7, § 9 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010, in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre.

PRÄAMBEL

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg begreift Qualität in Studium und Lehre als Gesamtheit akademischer Bildung, bestehend aus der Vermittlung von fachwissenschaftlichen Inhalten, dem Eröffnen von Räumen zur Kompetenzentwicklung, der Übernahme von Verantwortung, dem respektvollen Umgang miteinander sowie dem Anspruch an eine kontinuierliche Weiterentwicklung von Studium und Lehre durch Partizipationsmöglichkeiten, Reflexions- und Gestaltungsprozesse. Alle Mitglieder der Universität sind diesem Qualitätsverständnis verpflichtet und wirken aktiv an der Etablierung und Verstetigung einer gemeinsamen Qualitätskultur mit. Die Universität vertraut auf das hohe intrinsische Engagement aller an Studium und Lehre Beteiligten und ist überzeugt von deren fachlicher Expertise. Sie unterstützt die Bereitschaft zur individuellen Fort- und Weiterbildung sowie die Strukturen und Prozessabläufe zur kontinuierlichen Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre. Diesem Verständnis und dem Umstand folgend, dass die Universität auf eine bereits erfolgte externe Qualitätsprüfung der Studiengänge gründen kann, gelten alle sich im Qualitätsentwicklungssystem befindlichen Studiengänge als qualitätsgeprüft.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung regelt das Verfahren zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre für die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Gegenstand und Ziele

- (1) Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgt ihrem Leitbild und ihren Leitlinien für Studium und Lehre und orientiert sich an national sowie international gültigen Richtlinien, wie dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag, den Regularien des Akkreditierungsrates, den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz und den *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area*.
- (2) Qualitätssicherung und -entwicklung trägt anhand geschlossener und sich bedingender Regelkreise zur fortlaufenden Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Curricula sowie zur Sicherung des Studienerfolgs bei. Dialoge, Befragungen und datengestütztes Monitoring schaffen die Grundlage für die Bewertung von Qualität in Studium und Lehre, für die Identifikation von Stärken und Schwächen sowie für die Ableitung und Nachverfolgung entsprechender Maßnahmen.
- (3) Das hochschulweite System zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre dient insbesondere
 - der Reflexion des Studienerfolgs,

- der Weiterentwicklung der Lehre unter Berücksichtigung der sich wandelnden regionalen und globalen Anforderungen sowie des Konzepts des lebenslangen Lernens,
 - der Ausrichtung der Qualifikationsziele mit Blick auf wissenschaftliche und berufliche Befähigung sowie der Persönlichkeitsentwicklung unter Berücksichtigung der Diversität der Universitätsmitglieder,
 - der Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit der OVGU und ihrer Attraktivität als Lern- und Arbeitsort (Internationalisierung) sowie
 - der Umsetzung dieser Internationalisierungsstrategie auf Studiengangsebene (Mobilität)
- (4) Das Qualitätsentwicklungssystem und dessen Wirksamkeit werden kontinuierlich durch alle Beteiligten in Verantwortung des Rektorates im nationalen und internationalen Austausch insbesondere in bestehenden Netzwerken, wie dem Netzwerk mittelgroßer Universitäten, mit Kooperationshochschulen sowie auf einschlägigen Tagungen und Konferenzen überprüft und weiterentwickelt.
- (5) Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung sind so zu organisieren, dass alle Mitgliedergruppen der Universität sowie externe Dialogpartner und -partnerinnen aus Wissenschaft und Berufspraxis sowie Absolventen und Absolventinnen am Gestaltungsprozess beteiligt sind, ohne dass ihnen hieraus Nachteile entstehen.

II VERANTWORTUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Verantwortung für die Qualitätsmaßnahmen im Bereich Studium und Lehre tragen die Fakultätsräte und Dekanate sowie der Senat und das Rektorat.
- (2) Die Zuständigkeit für die Organisation von Studium und Lehre haben auf dezentraler Ebene die Fakultät, insbesondere der jeweilige Studiendekan/die jeweilige Studiendekanin und auf zentraler Ebene das Rektorat, insbesondere der Prorektor/die Prorektorin für Studium und Lehre inne. Die daraus resultierenden Aufgaben können auf zentraler wie dezentraler Ebene an Beauftragte zum Zwecke der operativen Koordination delegiert werden.

§ 4 Beteiligte

- (1) Die zentralen, dezentralen und weiteren Beteiligten, welche zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre beitragen, sind die Mitglieder der Universität; insbesondere die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die Studierenden, die wissenschaftlichen und sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Doktoranden und Doktorandinnen, sofern sie Lehraufgaben leisten und die Lehrbeauftragten. Diese Beteiligten involvieren darüber hinaus anlassbezogen Partner und Partnerinnen der Universität bei den Prozessen zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre.
- (2) Die zentralen Beteiligten sind
- a) der Senat, welcher über den Verbleib der Studiengänge im Qualitätsentwicklungssystem befindet und mindestens einmal im Qualitätsturnus über die Wirksamkeit sowie Weiterentwicklung des Systems und die Anpassung der Instrumente sowie die geltenden Qualitätskriterien entscheidet,
 - b) die Senatskommission Studium und Lehre (KSL), welche die Einhaltung der Qualitätskriterien in den Studiengängen evaluiert und die Entscheidungen für den Senat vorbereitet,
 - c) das Rektorat und insbesondere der Prorektor/die Prorektorin für Studium und Lehre, welcher/welche dem Senat in der Regel einmal jährlich über die Entwicklungen und

Maßnahmen in den Fakultäten sowie die Evaluation der Wirksamkeit des Qualitätssystem und dessen Weiterentwicklung berichtet,

- d) der/die zentrale Qualitätsbeauftragte der Universität (ZQB), welcher/welche die Fakultäten in den Qualitätsprozessen begleitet und deren Umsetzung unterstützt, die Arbeitsgruppe der Qualitätsbeauftragten nach Abs. 6 leitet sowie die Evaluation der Wirksamkeit des Qualitätssystem und dessen Weiterentwicklung koordiniert. Die Funktion des/der ZQB ist strukturell der Leitung des Sachgebiets Qualitätssicherung im Dezernat Studienangelegenheiten zugeordnet; die Aufgaben können an mehrere Personen delegiert werden und
- e) der/die studentische Qualitätsbeauftragte der Universität (SQB), welcher/welche vom Studierendenrat bestimmt wird. Näheres regelt der Studierendenrat in seinen Ordnungen.

(3) Die dezentralen Beteiligten sind

- a) der Fakultätsrat, welcher für die fakultätseigenen Regelkreise, insbesondere Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Ausführungsbestimmungen erlässt,
- b) das Dekanat und insbesondere der Studiendekan/die Studiendekanin, welcher/welche regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Studienjahr, der KSL schriftlich über den aktuellen Stand der Qualitätssicherung und -entwicklung der Fakultät berichtet und
- c) der/die Qualitätsbeauftragte der Fakultät (FQB), welcher/welche die Aufgaben und Durchführung der Prozesse im Rahmen dieser Satzung koordiniert sowie alle Qualitätsprozesse der fakultätseigenen Studiengänge, insbesondere die Anwendung der in Abschnitt III genannten Instrumente und die Nachhaltung von Maßnahmen begleitet. Die Funktion des/der FQB ist strukturell dem Studiendekan/der Studiendekanin zugeordnet; die Aufgaben des/der FQB können an mehrere Personen übertragen werden.

(4) Die weiteren Beteiligten sind

- a) das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) bei den Studiengängen mit Lehramtsbezug, das die Prozesse zur Qualitätssicherung und -entwicklung dieser Studiengänge koordiniert. Hierfür verabschieden die die Lehramtsausbildung verantwortenden Fakultäten gemeinsam mit dem ZLB eine gesonderte Ausführungsbestimmung, welche von allen Fakultäten zur Kenntnis genommen wird,
- b) das Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) bei den weiterbildenden Studiengängen, sofern es bei diesen mitwirkt und
- c) die zentralen Verwaltungseinheiten der Universität, sofern sie qualitätsrelevante Aufgaben im Bereich Studium und Lehre wahrnehmen.

(5) Die Partner und Partnerinnen sind

- a) die Angehörigen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
- b) kooperierende Hochschulen bei den für sie maßgebenden Studiengängen,
- c) Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, welche mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Studium und Lehre zusammenarbeiten und
- d) die Vertreter und Vertreterinnen aus Wissenschaft und Berufspraxis, Absolventen und Absolventinnen, Studierende anderer Hochschulen sowie, soweit für reglementierte Studiengänge zutreffend, die jeweils zuständigen Ministerien.

(6) Die Qualitätsbeauftragten sowie anlassbezogen weitere Beteiligte bilden für den kontinuierlichen Austausch eine Arbeitsgruppe (AG QB), die in der Regel einmal im Semester tagt.

III INSTRUMENTE

§ 5

Grundlagen zur kontinuierlichen Qualitätsbewertung

- (1) Die Instrumente des Qualitätsentwicklungssystems generieren Informationen über Inhalte, Rahmenbedingungen und die Organisation in Studium und Lehre. Sie schaffen einen Kommunikationsimpuls zum direkten Austausch über sowie zur Weiterentwicklung der Curricula, der individuellen Lehrqualität und des Studierverhaltens.
- (2) Kontinuierliche Anwendung finden die folgenden Instrumente:
 - a) der Katalog der Qualitätskriterien in Studium und Lehre,
 - b) die Studiengangsgespräche und –konferenzen,
 - c) die Analyse studiengangspezifischer Daten,
 - d) die zentralen und dezentralen Befragungen in Studium und Lehre.

§ 6

Katalog der Qualitätskriterien in Studium und Lehre

- (1) Der Katalog der Qualitätskriterien in Studium und Lehre in Anlage 1 bildet die Richtlinien und Gesetzesanforderungen an das Qualitätsentwicklungssystem nach § 2 Abs. 1 ab und stellt damit das Basisinstrument zur ständigen Begleitung der Prozesse in den Fakultäten und zur Weiterentwicklung der Studiengänge dar. Dieser Katalog wird fortlaufend evaluiert und nötige Anpassungen in der Regel einmal im Qualitätsturnus durch die zentralen Organe der Universität vorgenommen. Ausgenommen hiervon sind Anpassungen, die aufgrund von Änderungen rahmengebender Vorgaben und Gesetze zeitnah erfolgen müssen.
- (2) Für reglementierte Studiengänge werden die Kriterien entsprechend der für diese Studiengänge geltenden Regularien angepasst.
- (3) Grundlage für die Studiengangsgespräche und –konferenzen sind insbesondere die fachlich-inhaltlichen Kriterien zur Weiterentwicklung der Studiengänge. Alle weiteren Kriterien werden durch die dezentralen und zentralen Qualitätsbeauftragten evaluiert und finden anlassbezogen bzw. soweit zutreffend Berücksichtigung.

§ 7

Studiengangsgespräche und –konferenzen

- (1) Studiengangsgespräche und –konferenzen sind das Forum der Universität, um Studiengänge auf Grundlage von Befragungsergebnissen, Datenanalysen und studiengangsbezogenen Einschätzungen der Beteiligten sowie anhand der Qualitätskriterien fortlaufend zu evaluieren. Die Ausgestaltung der Studiengangsgespräche und –konferenzen obliegt den Fakultäten der Universität. Angeraten wird die anlassbezogene Beteiligung der Expertise aus Hochschuldidaktik und –forschung. Mehrere Studiengänge können in einem Cluster zusammengefasst werden.
- (2) Das Studiengangsgespräch wird anlassbezogen, jedoch in der Regel jährlich, innerhalb der Fakultät durchgeführt. Das Gespräch findet studiengangsöffentlich unter Teilnahme
 - des/der Studiengangverantwortlichen,
 - von Vertretern und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen des jeweiligen Studiengangs nach § 4 Abs. 1 und
 - unter Beteiligung von Vertretern und Vertreterinnen des Dekanats statt.

Weitere Beteiligte nach § 4 sind im Bedarfsfall hinzuzuziehen. Mindestens einmal im Qualitätsturnus sind zudem fakultätsexterne Universitätsmitglieder sowie der/die FQB mit einzubeziehen.

- (3) Die Studiengangskonferenz wird anlassbezogen, jedoch mindestens einmal innerhalb des Qualitätsturnus, durchgeführt. Das Gespräch findet hochschulöffentlich unter Teilnahme
 - des/der Studiengangverantwortlichen,

- von Vertretern und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen des jeweiligen Studiengangs nach § 4 Abs. 1,
- des Dekanats,
- des/der jeweils zuständigen dezentralen und zentralen Qualitätsbeauftragten,
- von Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Studiengangs,
- der professoralen Fachvertreter und Fachvertreterinnen aus anderen Hochschulen sowie
- von Vertretern und Vertreterinnen der Berufspraxis, die nicht Angehörige der Universität sind, statt.

Bei den für sie maßgebenden Studiengängen werden den Zentren für Lehrerbildung und für Wissenschaftliche Weiterbildung sowie den mit der Universität kooperierenden Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs Mitwirkungsbefugnisse nach § 4 Abs. 4 und 5 eingeräumt. Bei kooperativen Studiengängen sind angemessen Vertreter und Vertreterinnen der kooperierenden Hochschule zu beteiligen. Weitere Beteiligte nach § 4 sind im Bedarfsfall hinzuzuziehen. Näheres regeln die Fakultäten selbst.

Die Studiengangskonferenz kann ein Studiengangsgespräch ersetzen.

- (4) Die Ergebnisse der Studiengangsgespräche und –konferenzen werden von dem/der FQB erfasst und sind dem jeweiligen Dekanat und bei Studiengangskonferenzen zudem dem/der ZQB und dem/der SQB zu übermitteln. Dem/Der SQB ist auf Antrag Einsicht in die Ergebnisse der Studiengangsgespräche zu gewähren. Der Antrag ist zu begründen.

§ 8

Analyse studiengangsspezifischer Daten

Zur Weiterentwicklung der Studiengänge werden kriteriengeleitet studiengangsspezifische Daten genutzt, welche sich unter Wahrung der Anonymität und des Datenschutzes aus den Ergebnissen zentraler und dezentraler Befragungen sowie weiterer Daten aus Studium und Lehre generieren.

§ 9

Befragungen

- (1) Die Fakultäten sind für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von dezentralen Befragungen der Lehre verantwortlich. Die Zuständigkeit für die daraus entstehenden Aufgaben kann dem/der FQB übertragen werden. Die Fakultäten regeln entsprechend ihrer Fachbereichskultur und dem Veranstaltungsformat die Nutzung der zur Verfügung stehenden Instrumente selbst. Dezentrale Befragungen liegen in der Verantwortung der Fakultät, welche die Lehre anbietet.
- (2) Die Universität führt darüber hinaus regelmäßig zentrale Befragungen der Studierenden zu Studiengang und –verlauf, Studiengangswechsel und Exmatrikulation sowie Befragungen von Absolventen und Absolventinnen durch und nimmt an hochschulübergreifenden Befragungen teil. Entsprechend den Regelungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt können auf zentraler wie dezentraler Ebene weitere reflexive Verfahren zu Befragungen in Studium und Lehre erprobt und etabliert werden.
- (3) Die Fakultäten entwickeln, abgestimmt auf die zentralen Befragungen, einen eigenen dezentralen Befragungsturnus, welcher ermöglicht, dass die Studierenden jede Lehrveranstaltung mindestens alle zwei Jahre und neu eingeführte Angebote innerhalb eines Jahres bewerten können. Auf Antrag der Studierenden muss ermöglicht werden, die Qualität der Lehrveranstaltung außerhalb des Befragungsturnus zusätzlich im betreffenden Semester zu bewerten.
- (4) Die Fakultäten können für Lehrveranstaltungen, in denen Studierende schriftlich befragt werden, Mindestteilnehmerzahlen festlegen, um die Anonymität der befragten Studierenden im Rahmen des Verfahrens zu gewährleisten.

- (5) Der Studiendekan/Die Studiendekanin und der/die verantwortlich Lehrende bzw. an der Medizinischen Fakultät (FME) der/die lehrverantwortliche Fachvertreter/Fachvertreterin erhalten die Ergebnisse der dezentralen Befragungen. Der/Die Lehrende nutzt die Ergebnisse zur individuellen Verbesserung der Lehre und anlassbezogen als Impuls für Entwicklungsgespräche mit der Studierendenschaft und dem Kollegium. Zur Unterstützung der Lehrenden hält die Universität ein Angebot zur Weiterentwicklung der didaktisch-methodischen Kompetenzen vor.
- (6) Die Universität unterstützt die Fakultäten bei den Verfahren der dezentralen Befragungen in Studium und Lehre. Hierfür wird ein zentrales System zur elektronischen Auswertung zur Verfügung gestellt.

IV FRISTEN UND RECHTSFOLGEN

§ 10

Qualitätsturnus

- (1) Der Qualitätsturnus umfasst den Zeitraum, in welchem die Evaluation aller Qualitätskriterien mindestens einmal stattfindet. Er ist durch die Fakultäten selbst festzulegen, beträgt jedoch maximal sieben Jahre.
- (2) Bei der Einführung eines Studiengangs gilt ein verkürzter Qualitätsturnus. Dieser endet zu dem Zeitpunkt, an dem Studierende, die in das erste Semester des Studienganges bei seiner erstmaligen Durchführung eingeschrieben sind, diesen gemäß Regelstudienzeit beenden würden.

§ 11

Rechtsfolgen

- (1) Wird bei der Evaluation festgestellt, dass die Qualitätskriterien innerhalb des Qualitätsturnus nicht eingehalten oder nicht betrachtet wurden, entscheidet die KSL unter Vorsitz des Prorektors/der Prorektorin für Studium und Lehre einzeln oder additiv über folgende Maßnahmen:
 - a) Nachforderung von Unterlagen
 - b) Anregung
 - c) Empfehlung mit Aufforderung zur Stellungnahme
 - d) Obliegenheit mit Fristsetzung zur Erfüllung
 - e) Beschlussempfehlung an den Senat, den Studiengang aus dem Qualitätsentwicklungssystem auszuschließen.
- (2) Die entsprechende Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen wird an eine Fristsetzung gebunden und durch den/die ZQB nachgehalten.
- (3) Der Senat kann einen Studiengang aufgrund der Empfehlung der KSL oder auf Antrag der betreffenden Fakultät innerhalb von zwölf Monaten aus dem Qualitätsentwicklungssystem ausschließen. Vor Ablauf dieser Frist muss die betreffende Fakultät den Studiengang selbstständig unter Verwendung eigener finanzieller Mittel durch ein vom Akkreditierungsrat oder dem Hochschulgesetz vorgesehene gleichwertiges Qualitätssicherungsverfahren erfolgreich überprüfen lassen. Erfolgt diese Überprüfung nicht oder mit einem negativen Ergebnis, entscheidet der Senat über die Schließung des Studiengangs.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage und im Rahmen des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 13 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Die Satzung zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg tritt mit Beschluss des Senats vom 31.01.2018 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg vom 22.02.2006 außer Kraft.

Magdeburg, 06.02.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg